



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Der Regierungsrat unterstützt eine Änderung der Zuständigkeit für Schlichtungsversuche in Kinderbelangen

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, eine Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, zur Änderung der Zuständigkeit für Schlichtungsversuche in Kinderbelangen, anzunehmen. Heute ist die Schlichtungsbehörde zuständig. Neu soll diese Aufgabe dem Kantonsgericht zufallen.

In Zivilprozessen gilt der Grundsatz, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgeht. Ein Schlichtungsversuch ist unter anderem bei Unterhaltsklagen eines Kindes gegen einen oder beide Elternteile ohne vorgängige Anrufung der Kindesschutzbehörde notwendig. In Nidwalden ist heute in diesen Fällen die Schlichtungsbehörde für die Schlichtungsversuche zuständig.

Zuständigkeit ist neu beim Kantonsgericht

Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, hat eine Motion eingereicht, welche verlangt, dass neu das Kantonsgericht als Einzelgericht für die Schlichtungsversuche bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere Unterhaltsklagen) zuständig sein soll. Sie begründet das Anliegen damit, dass - mutmasslich aufgrund fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern - vor der Schlichtungsbehörde nur wenige Vergleiche abgeschlossen werden konnten. Da die Schlichtungsbehörde die Herausgabe von Unterlagen nicht verfügen kann, besitzt sie in solchen Fällen auch nicht die nötigen Informationen (Einkommen, Vermögen, Bedarf von Mutter, Vater und Kind), um einen fundierten Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Weitere Vorteile einer Änderung liegen auch darin, dass das Kantonsgericht über eine grössere Erfahrung auf dem Gebiet des Familienrechts verfügt als die Schlichtungsbehörde. Durch eine Konzentration

der familienrechtlichen Verfahren beim Kantonsgericht Nidwalden ist auch das Kindeswohl besser gewahrt, da im Familienrecht geübte und spezialisierte Richterinnen und Richter mit Erfahrung im Umgang mit Kindern sich der strittigen Kinderbelange annehmen können. Schliesslich ist es sinnvoll, dass dieselbe Richterin/derselbe Richter, welche/r für das Schlichtungsverfahren in diesen strittigen Kinderbelangen neu zuständig wäre, auch die Verfahrensleitung im Gerichtsverfahren innehätte. Damit würden Synergien genutzt, da die Richterin/der Richter bereits mit dem Fall vertraut ist.

Aus diesen Gründen unterstützt der Regierungsrat das Motionsanliegen und beantragt dem Landrat, den Vorstoss anzunehmen.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik → Landrat → Geschäfte → 2017.NWLR.38)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon +41 41 618 45 83, erreichbar am 27. April 2018 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 27. April 2018